

II - 994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalstages XV: Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

IV-50.004/18-2/80

1010 Wien, den 29. April 1980  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00

411/AB

1980-04-30

zu 413/1

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER  
 und Genossen an den Herrn Bundesminister  
 für Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
 Sicherstellung einer flächendeckenden ärzt-  
 lichen Versorgung (Nr. 413/J-NR/1980)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage  
 teile ich mit:

Zu 1.:

Die von den Fragestellern erwähnte "Diskussion  
 darüber, ob es einen Ärzteüberschuß schon gibt oder bald  
 geben wird", kann nur dann sinnvoll geführt werden und  
 zu konkreten Ergebnissen gelangen, wenn sie von allseits  
 anerkannten Kriterien sowie einem unumstrittenen Zahnen-  
 material ausgeht.

Ich habe deshalb mit der Österreichischen Ärztekammer  
 eine Akkordierung der für eine Ärztebedarfserhebung maßge-  
 benden Zahlen vereinbart. Ich bitte deshalb um Verständnis,  
 wenn ich diese laufenden Vorbereitungsarbeiten nicht durch  
 eine einseitige Veröffentlichung von Zahlen störe.

Zu 2.:

Eine ausreichende ärztliche Betreuung im gesamten  
 Bundesgebiet soll durch die zwischen den Trägern der  
 sozialen Krankenversicherung und den Ärztekammern gemäß  
 § 342 Abs. 1 ASVG abzuschließenden Verträge gewährleistet  
 werden. Hierbei haben auch die örtlichen und Verkehrsverhält-  
 nisse sowie die Bevölkerungsdichte und -struktur Berücksich-  
 tigung zu finden.

Die Ärztedichte weist in Österreich internationale Spitzenwerte auf. In einzelnen ländlichen Gebieten und für bestimmte Tätigkeitsbereiche besteht aber trotzdem eine Unterversorgung in der ärztlichen Betreuung, weil die Ärzte aus vielerlei Gründen eine Ordination in Ballungsräumen bevorzugen und weil es bestimmte Facharztausbildungen mit zu geringen Frequenzen gibt.

Mein Leitbild ist ein freier Arzt in einer freien demokratischen Gesellschaft. Ich halte daher nichts von Zwangsmaßnahmen für die Niederlassung von Ärzten in bestimmten Gebieten.

Um eine Leitlinie für Gespräche, Vereinbarungen und allenfalls gesetzliche Maßnahmen zu haben, arbeitet das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen derzeit an einem gesamtösterreichischen Bedarfsplan.

Zu 3. und 4.:

Die Zulassungspraxis für niedergelassene Ärzte richtet sich ausschließlich nach den Grundsätzen, die für die Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im § 342 Abs. 1 ASVG verankert sind. Darüberhinaus haben der Hauptverband und die Österreichische Ärztekammer in einem am 31. 10. 1978 abgeschlossenen Übereinkommen vereinbart, die Zahl der Vertragsärzte stufenweise zu erhöhen.

Die sogenannten Vertragsärztestellen werden zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer vereinbart; wenn also die in der Anfrage angesprochene restriktive Zulassungspraxis richtig sein sollte, dann handelt es sich keinesfalls um eine einseitige Veranlassung des Hauptverbandes.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird durch Erarbeitung entsprechender Unterlagen zu einem permanenten Prozeß der Gesundheitsplanung beitragen. Dazu gehören selbstverständlich auch Aussagen über den Ärztebedarf und seine Deckung.

Der Bundesminister:

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

*Reinhard Pfeifer*